

Information Heckenrückschnitt

Durch in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Hecken, Sträucher und Bäume werden Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrende leider oft unnötig behindert und gefährdet. So können zum Beispiel sehbehinderte Menschen durch überhängende Äste verletzt oder zumindest überrascht werden, es kann zu Verkehrsunfällen kommen, wenn Verkehrsschilder, Lichtsignale oder Strassenbeleuchtungen überwachsen sind und Velofahrerinnen und Velofahrer werden genötigt, Richtung Strassenmitte auszuweichen.

Aus diesen Gründen sind die Einwohnerinnen und Einwohner dazu verpflichtet, ihre Hecken, Büsche und Bäume, die aufs Trottoir oder auf die Strasse ragen, wie unten auf der Planskizze aufgeführt zurechtzustutzen. Bei überragenden Bäumen und Sträuchern muss bei Trottoirs oder Fusswegen eine lichte Höhe von 2,5 Meter, bei Strassen eine solche von 4,5 Meter freigehalten werden. Den Strassenraum bedrohendes Astwerk (Sturm, Schnee) ist ebenfalls zu entfernen. Die Leuchten der öffentlichen Beleuchtung sind so freizuschneiden, dass keine Äste die Ausleuchtung der Verkehrswege behindern. Besonders zu berücksichtigen sind die Sichtverhältnisse an Kreuzungen und im Umfeld von Verkehrszeichen und Ampeln.

